

**B e n u t z u n g s o r d n u n g**  
**für den Verkehrslandeplatz Weiden i. d. OPf.**  
**vom 09.03.1973**

Die Stadt Weiden i. d. OPf. veröffentlicht nachstehend die mit Bescheid der Regierung von  
Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - vom 16.02.1973 Nr. 315/4-859/31 2 genehmigte

B e n u t z u n g s o r d n u n g

Inhaltsangabe

I. Teil

Beschreibung des Landeplatzes

1. Allgemeine Angaben
2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen
3. Betreten und Befahren
4. Sonstige Betätigung
5. Sicherheitsbestimmungen
6. Fundsachen
7. Verunreinigung, Abwässer
8. Einwilligungen und Erlaubnisse
9. Zuwiderhandlungen gegen die Landeplatz-Benutzungsordnung
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

**I. Teil**

Beschreibung des Landeplatzes  
(Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. im „Luftfahrt-  
handbuch der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gegeben)

1. Allgemeine Angaben
  - 1.1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz Weiden i. d. OPf.
  - 1.2. Landeplatzbezugspunkt (LBP):  
49° 40′ 48 „Nord 12° 07′ 05“ Ost  
Lage: 1,6 NM westlich der Stadt
  - 1.3. Entfernung und Richtung von der Stadt:
  - 1.4. Landeplatzhöhe: 405 m (1.330 ft) über NN
  - 1.5. Ortsmissweisung: 2° West
  - 1.6. Betriebszeit: Dienstag mit Sonntag minus 30 Min. SR - 9.00 PPR 9.00 - SS. jedoch nicht länger als 20.00  
20.00 - SS plus 30 Min. PPR  
  
Montag OR
  - 1.7. Landeplatzhalter: Stadt Weiden i. d. OPf.
  - 1.8. Postanschrift: 92637 Weiden
  - 1.9. Fernsprecher: 09 61/81-0  
Fernschreiber:
  - 1.10. Übernachtungsmöglichkeit: In der Stadt
  - 1.11. Gaststättenbetrieb: Nein
  - 1.12. Sanitätsbereitschaft: Nein
  - 1.13. Verkehrsverbindungen: Taxi
    - 1.13.1. Zufahrtstraße: B 470
    - 1.13.2. Öffentliche Verkehrsmittel: Nein
    - 1.13.3. Bahnanschluss: Nein
  - 1.14. Abfertigungsanlagen: Nein
  - 1.15. Treibstoffversorgung: Ja
  - 1.16. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge: 1.585 m<sup>2</sup>
  - 1.17. Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen: Keine
  - 1.18. Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte: Mindestausstattung
  - 1.19. Schneeräumungsgeräte: Nein
  - 1.20. Meteorologische Angaben

- 1.20.1. Vorherrschende Windrichtung: West
- 1.20.2. Weitere Angaben können dem Luftfahrthandbuch Deutschland entnommen werden.
  
2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen
  - 2.1. Klassifizierung des Landeplatzes: ICAO-Klasse
  - 2.2. Stadt -und Landebahn(en) des Landeplatzes: 144°/324°
    - 2.2.1. Start- und Landebahn für Flugzeuge: 580 x 10,5 m (Beton)  
Gesamtgröße des Platzes: 600 m x 60 m
    - 2.2.2. Start- und Landebahn für Segelflugzeuge:  
Kombinierter Betrieb  
Länge der Schleppstrecke: 580 m
  - 2.3. Rollbahn(en): - m x - m
  
3. Ein Übersichtsplan des Landeplatzes mit Einzeichnung der Ausmaße und genauer Begrenzung des gesamten Luftfahrtgeländes,  
der Start- und Landebahn für Flugzeuge und Segelflugzeuge,  
der Rollbahn,  
der Landefläche für Hubschrauber,  
der Führung der Platzrunden,  
der Lage und Richtung der An- und Abflugzonen,  
der Warteräume für anfliegende Luftfahrzeuge,  
der Hindernisse und Gefahrenzonen nach Art, Größe und Ausdehnung,  
des Kunstflugraumes sowie  
der baulichen Anlagen,  
der Grenzen der Zuschauerräume und Parkplätze  
sind in der Flugleitung/Luftaufsichtsstelle ausgehängt.

## Teil II

### Benutzungsvorschriften

#### 1. Anwendbarkeit

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Halter des Verkehrslandeplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Verkehrslandeplatzes bleiben unberührt.

Die sich an die Luftfahrzeughalter wendenden Vorschriften dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter zu sein.

- b) Der Halter des Verkehrslandeplatzes hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie vorhandenen Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

#### 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- a) Befugnis

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet. Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen das für die Gebührenberechnung maßgebende Gewicht der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

- b) Segelflugbetrieb und Fallschirmabsprünge

Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Segelflugzeugen richtet sich nach näheren Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes, der die für den Segelflugbetrieb erforderlichen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

- c) Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Soweit Rollpläne bestehen, sind diese zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen; grundsätzlich ist im Schritt-Tempo zu rollen. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Für das Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, insbesondere das Schleppen von Luftfahrzeugen, sind die Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes zu beachten.

- d) Abfertigungsvorfeld

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen - ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.

Abfertigungsplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

- e) Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienst)

Soweit die nichtöffentliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

## f) Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

## g) Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein Luftfahrzeug länger auf dem Verkehrslandeplatz als sechs Stunden, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann der Halter des Verkehrslandeplatzes das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- und Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeugs gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

## h) Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Halters des Verkehrslandeplatzes, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

## i) Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidliche Mindestmaß zu beschränken, soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

## j) Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

## k) Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Verkehrslandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Halter des Verkehrslandeplatzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Verkehrslandeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

### 3. Betreten und Befahren

#### a) Straßen und Plätze

Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die von dem Halter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

#### b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizustellen.

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

Kraftfahrzeuge und Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder) dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

#### c) Nicht allgemein zugängliche Anlagen

Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichneten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Vorfeld,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume (soweit örtlich vorhanden),
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden),
- die Baustellen.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren, sie sollen den Halter des Verkehrslandeplatzes hiervon vorher benachrichtigen. Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

#### d) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugleiters oder des Beauftragten für Luftaufsicht zu befolgen.

## e) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

## f) Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen.

## 4. Sonstige Betätigung

## a) Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen.

## b) Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

## c) Lagerung

Gefährliche Güter i. S. d. § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

## 5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

## 6. Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Verkehrslandeplatzes (Beauftragter für Luftaufsicht) abzugeben. Es gelten, die §§ 978 bis 981 BGB.

## 7. Verunreinigungen, Abwässer

## a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Halter des Verkehrslandeplatzes die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

## b) Abwässer

Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinflüsse (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## 8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Weiden i. d. OPf.

Die Verkehrslandeplatz-Benutzungsordnung mit Anlagen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.